



GRAVAMINA

Der

Römisch-Catholischen

In der

Gravisschafft Ravensberg.

Gravamen I^{mum}



Je nicht weniger in der Gravisschafft Ravensberg die Römisch-Catholische auch vielfältig beschwehret und betranget worden; So ist zu wahren zu deren Erledigung im Jahr 1697. bey dahmahliger Conferenz zu Rheinberck

Inhalts der Ahnlagen sub Lit. a. resolviret / ex post bey der zu Düsseldorf in Anno 1706. gehaltenen Religions-Conferenz nach Ausweis der Ahnlagen sub Lit. b. dehme inhæriret / und die würckliche Abstellung appromittiret / bis hiehin aber das geringste nicht præstiret worden.

Was zu Rheinberck Anno 1697. zu Düsseldorf Ao. 1706. abzustellen versprochen/nicht von effectuirt.
Lit. a.
Lit. b.

Gravamen 2^{dum}.

Jurisdictionis
Ecclesiasticae,
Visitationis
negit et
und wer-
den zu Lu-
therischen
Consistorio
gezogen.

Allemmaessen dan unter anderen annoch anhaltenden Bes-
schwehrden sich dieses befindet / daß mehrgemeldte Röm-
misch-Catholische so wohl Geist- als Weltliche wieder die
unschätzbahre Gewissens-Freyheit / Geistlichen Statuten und
Verordnungen / auch theur errichtete Recessen 2c. ratione
Jurisdictionis Ecclesiasticae, Visitationis und sonsten 2c. mit
vielen unleidentlichen Inconvenientien / Uergernuß und
Scandalen unter das so genandtes Lutherisches Consistorium
gezogen- und ihres Verhaltens halber ahnmaeßlich beschie-
den werden.

Gravamen 3^{tium}.

Proclama-
tiones &
Copulati-
ones Catho-
licorum bet-
richten oh-
ne Dimissio-
rialien.

Desgleichen obwohlen in dem Provincial-Religions-Ber-
gleich Art. 10. §. 5. Inhalts darab bey denen Märck-
schen Gravaminibus befindlichen Ahnlagen in puncto Procla-
mationum & Copulationum wohl austrucklich verordnet ist /
daß wan von unterschiedlichen Religions-Genossen Heyra-
then geschehen / die Proclamationes alsdan in eines jeden sei-
ner Religion Kirchen / ob sie gleich in einer Stadt / oder
Kirspel gelegen ordentlich verrichtet- Dimissoriales hinc inde
unbedinglich und unweigerlich gegeben werden / die neue
Ehe-Leuthe aber dieser Gestalt sich bey ihrer Religion Pre-
digeren und Pastoren unbehinderlich copuliren laessen / die
Brauth dem Bräutigamb in puncto der Copulation folgen /
sonsten auch die Römisch-Catholische Priester und Pastores
keine Evangelische Religions-Verwandten / wie auch die
Evangelische Predigere und Pastores keine Römisch-Catho-
liche ohne Dimissorialibus ihrer Priesteren / Pastoren oder
Predigeren zusammen geben sollen / 2c. So wird jedannoch
zu der Catholischen größten Beschwehr solches ahn Evange-
lischer Seithen nicht gehalten.

Gra-

Gravamen 4^{um}

In dann auch in muneribus Privilegiis & Immunitatibus, die in Recessibus wollaustrücklich bedungene Gleichheit keines Wegs observiret noch gestattet wirdt.

Keine ver-
sprochene
Gleichheit
gehalten.

Gravamen 5^{um}

Desgleichen werden Römisch-Catholische Geistliche dahe- selbst mit denen neweingeführten Accisen Inhalts der Ahnlagen sub Lit. c. & d. höchstens und ebener Gestalt beschwehret / gleich darüber bey denen Clev- und Märckischen Religions-Gravaminibus mit mehrerem remonstriret worden.

Catholi-
sche Geist-
liche mit
Accisen
noviter bes-
leget.

Lit.
c. & d.

Gravamen 6^{um}

In Statutis antiquis de Anno 1575. ist in Collegiata Ecclesia in Bielefeldt verordnet / daß aus denen Renthen deren verstorbenen Canonorum jedesmahl acht Gold-Gulden pro anniversario seu perpetuâ demortui memoriâ fabricæ Ecclesiæ zugewandt und appliciret werden solten;

Fundatio-
nes pro an-
niversariis
& fabricâ
wollen Lu-
therische
ziehen und
Catholi-
sche die
Onera
überlaes-
sen.

Diesem zuwieder fordern nunmehr die so genandte Evangelisch-Lutherische Templirer sothane acht Gld. wegen fünf verstorbenen Catholischen Canonorum pro fabrica ihrer Evangelisch-Lutherischen Kirchen / und unerachtet diese / vi ante dicti Statuti, injungirte Anniversaria kundt- bahrlich nicht halten / sonderen allsolche von denen Römisch-Catholischen Canonicis & Vicariis privative celebriret werden / fölglichen diesen und nicht jenen obgedachte ex Rediti- bus demortuorum Canonorum sub obligatione Anniver- sarii herrührende acht Gld. umb so mehr gebühren / als diese denenselben pro fabrica ihrer new-erbaweten Capel- len höchst-bedürfftig seyn / so haben doch jene sich dessen pri- vative zur Ungebühr abngemaesset / und darüber bey der Regierung zu Minden die Manutenenz und Exccutoriales ausgebracht.

Et

Gra-

Gravamen 7^{mum}

Patroni
werden in
collatione
simplici
um behin-
deret / und
presentati
angehal-
ten noviter
Regiam
Confirma-
tionem zu
holen.
Lit. e.

Die Collatores Beneficii Simplicis SS. Adriani & Barbaræ in dicta Collegiata Ecclesia werden nicht allein contra Litteram Recessûs Religionis Art. 10. §. 22. in ihrem Jure conferendi turbiret / sondern ist auch der Provisus N. Greve newerlicher maessen dadurch eo ipso höchstens graviret worden / daß demselben Inhalts der Ahnlagen sub Lit. e. von denen Evangelisch-Lutherischen Decano und Capitularibus (so auff gemeldtem Stiffte ob præpotentiam jederzeit den Meister spielen) wieder das alte Herkommen auffgebürdet worden / Confirmationem Regiam zu suchen / so jedoch nicht erweislich ist / quoad Possessorium, daß dessen Antecessores jemahls eine Landts-Herliche Confirmation über obgedachtes simplex Beneficium ad Protocolla Capitularia exhibiret haben / vielmehr die sub Lit. f. g. h. & i. ahnliegende Attestata dessen Contrarium, daß super Beneficio simplici keine Confirmation de usu & observantia erforderlich sey / sattsahin bezeugen / mithin auch dasjenige was in Recessu Religionis Artic. 10. §. 26. verglichen worden / zwahren Dominos Patronos Compaciscentes die privatos Patronos Beneficii simplicis aber kundtbahrlich nicht respiciiret / diesem gleichwohl unerachtet hat obgemeldter Beneficiatus die sub Lit. k. ahnliegende Confirmation in summum Beneficii ut & ejus Collatorum Præjudicium höchst-kostbahrlich ausbitten müssen / und ist noch darüber wegen dessen Gebühr müssen vigore Adjuncti sub Lit. l. mit harter und schimpfflicher Execution belegt worden.

Lit. f. g.
h. & i.

Lit. k.

Lit. l.

Gravamen 8^{vum}

Auch eines
Jahrs
Revenüen
für die In-
validen
abzuführen / und
nebst die-
sen
Lit. m.

Ferner ist letzterwehntem Beneficiato Greve de facto mit keinem Schein der Befuegsamkeit Inhalts des sub Lit. m. ahnliegenden Rescripti vom 7. Julii 1708. injungirt worden / eines Jahrs Revenüen ahn so genandte Invaliden abzustatten.

Gravamen 9^{num}

Nicht weniger die so genandte Marinen-Gelder zu erlegen / unerachtet so gahr dessen einhabendes Beneficium simplex in dem Marinen-Reglement lauth darab sub Lit. n. abhliegenden Extractus nicht einmahl benennet ist.

Auch die Marinen-Gelder præter Reglementum. Lit. n.

Gravamen 10^{mum}

Es die Römisch-Catholische zu Schilschede ihnen vigore Reccsûs Religionis de Anno 1672. Art. 4. §. 3. Inhalts der Abnlagen sub Lit. o. erlaubter maessen die Capelle S. Johannis dahieselbst abbrechen und an einem andern Orth setzen laessen / haben Evangelisch-Lutherische den Orth wohe gedachte S. Johannis-Capelle gestanden invadiret / profaniret / verkauffet / und das Pretium de facto abh sich gezogen.

Locum demoliti Sacelli Catholici weggenommen und verkauffet. Lit. o.

Gravamen 11^{mum}

Die Vicaria S. Johannis dahieselbst gebühret denen Römisch-Catholischen unstreitig; Es seyndt aber dem Beneficiato einige kundtbahr dahin gehörige importante Stücke de facto entzogen / ohne daß derenselben Deoccupation und Restitution bis hiehin erreicht werden mögen.

Der Vicarien einigen Stücken entzogen.

Gravamen 12^{mum}

Estgedachtem Beneficiato wird de facto verweigeret die Exhibition Foundationis / und was von alters zu dem Beneficio gehörig gewesen / ungeachtet so oft und viel mahlen signanter bey der in Anno 1697. zu Rheinberck gepflogener Religions-Conferenz Inhalts ad Ravensbergensia Gravamina generalia sub Lit. a. annectirter Beylagen wohl austrucklich versprochen worden / daß darunter ahn das Capittel dahieselbsten poenaliter rescribiret werden solte.

Die Documenta vor enthalten.

Gravamen 13^{tium}

ZU gedachtem Schiltschede hat die vormahlige Dechan-
 tinne von Bynck genandt Evangelisch-Lutherischer
 Religion nebens untergehabter Dechaney (nunmehr in-
 signirter Abthey) auch die Probstthey de facto detiniret / dahe-
 doch diese zwey Dignitäten in una Ecclesia & sub eodem tecto
 nach Ahnleithung aller Rechten incompatible gewesen / und
 von einer Person nicht besessen werden mögen / sonderen per
 acceptationem posterioris Beneficii, das erstere ipso jure va-
 cant worden / welches dan auch zwaren exadverso anerken-
 net / darunter aber ehender nichts remedürliches statuiret
 werden wollen / bis darahn obgedachte Evangelisch-Luthe-
 rische Abtissinne von Bynck verstorben / und ahn dessen Stelle
 nach Ahnleithung der Religions-Recessen Art. 4. §. 5. eine
 Römisch-Catholische zur Abtissin hat erwöhlet werden müs-
 sen / da man alsdan die Separation obgemeldter beyder Di-
 gnitäten ex capite incompatibilitatis bewerckstelliget / und
 dabevoren bestrittene Unfuge ahn Tag geleyet hat / ohne je-
 doch die Restitution indebite perceptorum auff dieser Seiths
 vielfältig beschehene Instanz zubefehlen.

Eine Lu-
 therische
 Abtissinne
 haltet
 die incom-
 parible
 Probst-
 they dabey
 welches der
 Catholi-
 scher nicht
 zugelassen
 wird.

Gravamen 14^{tum}

DAN führet offstahngeregter Provincial-Religions-Verg-
 gleich de Anno 1672. Art. 4. §. 6. vigore Adjuncti sub Lit.
 p. mit mehreren nach / daß die Römisch-Catholische Adelige
 Stifts-Zufferen allda zu Schiltschede ihnen einen Beichtigeren
 bestellen mögen / und demselben ahn Satt seiner Competenz
 die Einkünfften einer Hebdomadarien gegeben werden sollen;
 Ahn Seithen deren Evangelischen aber wird jetztgemeldter
 Religions-Vergleich schnurstrack zuwieder über die Ein-
 künffte eine unbegründete Distinction inter ordinarios & ex-
 traordinarios redditus gemacht / und hierunter allein jene
 Gefälle gestattet / diese aber demselben verweigeret / ohne
 daß darunter bis dato gebührende Remedirung zu erhalten
 gewesen.

Dem
 Beichtige-
 ren die
 extra ordi-
 narii redi-
 tus verwei-
 getet wor-
 den.
 Lit. p.

Gravamen 15^{tum}

Die Præbenden welche in Turno Sr. Königl. Majest. in Preussen als Graffen zu Ravensberg verfallen / werden nicht anders conferiret als wie oben angeführet / gegen Erlegung grosser Summen Geldts / mithin müssen zu Behueff des Berlinischen so genandten Invaliden- oder Weysen-Hauses / die Canonici bisweilen mehr als zwey Jahren / und die Vicarii eines Jahrs Einkünfften entrichten / mehreren Inhalts obiger bey denen Religions-Beschwerden der Römisch-Catholischen zu Bielefeldt sub Lit. m. & n. angeführter Beylagen.

Diese Præbendati tauffen selbetheure ein von Sr. Königl. Majestät / annehmst noch ein ad zwey Jahren zum Berlinischen Weysen-Haus entrichten müssen.
Lit. m. & n.

Gravamen 16^{tum}

Man ein Beneficium dahieselbst von Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Pfalz &c. vergeben wird / muß der new Beneficiatus pro placito zu Berlin nebens deren Sangeley-Gebührnüssen die so genandte Marinen-Gelder (worab gleichfalls in Gravamine Bilefeldensi quarto mehrere Ahnregung geschehen) ein als anderen Weeg bezahlen / unahngesehen bey der Rheinberckischer Religions-Conferenz in Anno 1697. vermög ad Gravamina Ravensbergensia Generalia sub Lit. a. ahngezogenen Adjuncti die Resolutio dahin gegeben worden / daß dieses Gravamen würcklich abgestellet wähe.

Welche von Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Pfalz providiret müssen præter jura placiti Marinen-Gelder zahlen.

Gravamen 17^{tum}

Desgleichen müssen diejenige welche von anderen Geist- oder Weltlichen Patronis ein Beneficium Ecclesiasticum erhalten / ein Königliches Confirmations-Patent höchst kostbahrlich ausbringen / wofür fast eines Jahrs Rhenten præ-tendiret werden / gleich darab unter anderen der sub Gravamine Bilefeldensi secundo allegirter specialis Casus des mehreren bezeiget.

Von andern Patronis providirte aber ein Confirmations-Patent kostbahr höh-ten.

Gravamen 18^{um}

Vicarius
Catholi-
cus muß
aus seinen
Renthen
zum Luth-
erischen
Gottes-
Dienst
beytragen/
halten
auch dessen
Foundation
zurück.

Der Catholischer Epistolier Vicarius Henricus Ries wird de facto constringiret Jährlich von seiner Præbende einen Saß Habern zu Behueff der Hostien und sechs Rthlr. für den Gesang ahn die Evangelisch-Lutherische Kirch daheselbst abzuführen / da doch nunmehr die Römisch-Catholische eine besondere Capelle zu ihrem Gottes-Dienst gebawet haben / mithin oberwehnter Vicarius seine Epistolier-Function in dieser / nicht aber in jener als einer anjezo ganz separirter Kirchen zu verrichten hat / folglichen auch obangezogene ihme incumbiren sollende Schuldigkeit fals Littera Foundationis (worab ihme von denen Evangelisch-Lutherischen keine Copia gestattet / sonderen zweiffels ohne aus der Absicht / umb ihre unbefugte Prætension majori facilitate & viâ facti bestreiten zu mögen / bis dato beharzlich / & contra Dispositionem Reversuum verweigeret wird) ihn darzu obligiren solte in dieser und nicht jener Kirchen abführen müste.

Gravamen 19^{um}

Auff de-
nen Rit-
ter-Sitzen
will kein
Exerciti-
um außser
das Mess-
lesen ver-
stattet
werden.
Lit. q.

Denen Catholischen Ritterbürtigen in der Graffschafft Ravensberg / welche vigore Reversus Religionis, de Anno 1672. Art. 4. §. II. Inhalts Adjuncti sub Lit. q. auff ihren Ritter-Sitzen privatum Religionis Romano Catholicum Exercitium haben / will dasselbig zu Ungebühr restringiret und allein zur Mess-Lesung gestattet werden.

Gravamen 20^{um}

Werden
ihre Pa-
stores oder
Fundatio-
nes zu ver-
mehrten
behinderet.
Lit. r.

Gleicher Gestalt wird denen Römisch-Catholischen mehrer gemeldter Graffschafft unter harter Straeff ahnmaeßlich zur Ungebühr inhibiret zu folg Reversus Religionis de Anno 1672. Art. 10. §. 2. sub Lit. r. mehrere Pastores oder Geistliche zu Unterhaltung ihres Gottes-Dienstes zu beruffen noch auch neue Fundationes ex propriis mediis und ohne Nachtheil der anderer Religion zu errichten.

Gravamen 21^{mum}

In wird auch im Ambt Ravensberg durch die Beambte
 dahieselbst adjuvante Consistorio Bilefeldensi, utpote su-
 per Actu extra Territorium exercito, nicht allein die durch den
 Herren von Pfallsterkamp Stifts Osnabrück in der Stadt
 Osnabrück abn dem Herren Thumb-Probsten zu gemeldten
 Osnabrück Frey-Herren von Wendt beschehene Cession Juris
 Patronatûs über die Vicarie SS. Trium Regum & Jodoci zu
 Borgholthausen Ambts Ravensberg gelegen / und dahin
 gewidmet incompetenter controvertiret / sonderen auch so
 gahr dadurch der Genuß sothaner Vicarie-Rhentem dem von
 gemeldtem von Wendt in vim cessi dicti Juris Patronatûs præ-
 sentirten Beneficiato & respectivè Curato zu gemeldtem Borg-
 holthausen wiederrechtlich thätlich gehemmet und benohm-
 men / mithin dadurch das Exercitium Religionis Romano
 Catholicæ turbiret und beeinträchtiget mit dem mehr als
 kundtbahren Absehen / umb die Catholische in Afferfolgung
 der Sachen vermeintlich zu ermüden / und ihrem Gesuch
 zu deferiren / des Endts ferner umb litis infinitatem zu ma-
 chen sich unterstanden die Lutherische Pastores zu gemeld-
 ten Borgholthausen zum Beweis wer in Anno 1624. Pos-
 sessor Vicariæ quæstionis gewesen wäre zu admittiren / da je-
 doch nicht allein Recessus Provinciales de Anno 1672. Art 4.
 §. 1. Inhalts der Ahnlagem sub Lit. s. generaliter disponiret
 und der Executions-Recess de Anno 1682. sowohl in verbis :
 Es seyen die Possessa in specie exprimirt oder
 nicht ; als auch die Executions-Commission de Anno 1686.
 dahin wohlaustrücklich concurriret / daß vermög jektge-
 dachten Recessus de Anno 1672. und nicht vigore Instrumenti
 Pacis Westphalicæ die Evangelisch-Lutherische die Pfarr-Kirch
 zu Borgholthausen nunmehr privativè besitzen solten / wor-
 innen sonst denen Römisch-Catholischen vigore ante dicti In-
 strumenti Pacis, ex Anno 1624. das Simultaneum Exercitium,
 und pro rata concurrente die Reditus und übrige Recht- und
 Gerechtigkeiten competiren wolten / sonderen auch wan der
 Status Beneficii quæstionis nach Ahnlaeß mehrbesagten In-

Das in
 Osnabrück
 stischen ra-
 dicirtes
 Jus Patron-
 atûs einer
 Vicarie in
 Ravens-
 bergischen
 will alda
 controvert-
 iret / und
 provisus
 seiner
 Renthen
 priviret
 werden.

Lit. s.

strumenti Pacis Westphalicæ secundum annum directivum
1624. reguliret werden solte / solchen fals aus dem sub Lit. t.
ahnliegendem Attestato eines Hochwürdigem Thumb- Ca-
pituls zu Osnabrück offenbahr erhellet / daß Romano Ca-
tholici auch in dicto Anno 1624. unstreitige Possessores des
Beneficii quæstionis gewesen / und der in sothanem 1624^{ten}
Jahr damit providiret gewesener Johann Wilhelm Ledebur
Capitularis zu gedachtem Osnabrück Religionem Romano
Catholicam undisputirlich profitiret habe ;

Hierüber wird zur Allergnädigst rechtlicher und Reichs-
Constitutions- mäßiger nachdrücklicher Remediirung aller-
unterthänigst submitteiret

Ewer Kayserl. Majestät

Allerunterthänigst gehorsambste

**Churfürstl. Regierung
der Herzogthumben
Sülich und Berg.**